

Übersicht – Allgemeine Genehmigungen (AGG) der EU

AGG	Anwendungsbereich	Bestimmungsländer	Voraussetzungen und Nebenbestimmungen	Ausschlusstatbestände
EU001 (Anhang II a)	Ausfuhr der Güter des Anhangs I der Dual-Use-VO (ausgenommen sind Güter, die in Anhang II g genannt sind)	Australien, Japan, Kanada, Neuseeland, Schweiz, Lichtenstein, USA	<ul style="list-style-type: none"> – Registrierung über das ELAN-K2-Ausfuhr-System – Mitteilung ans BAFA über erstmalige Verwendung der AGG spätestens 30 Tage nach der ersten Ausfuhr (Meldeerfordernis) – Angabe „X002/E01“ im Feld 44 der Ausfuhranmeldung 	<ul style="list-style-type: none"> – Kenntnis über die Verwendung der Güter im Zusammenhang mit chemischen, biologischen oder Kernwaffen, sonstigen Kernsprengkörpern oder Flugkörpern für derartige Waffen – Kenntnis über militärische Endverwendung in einem Land, gegen das ein Waffenembargo verhängt wurde – Ausfuhr in Freizone oder Freilager
EU002 (Anhang II b)	Ausfuhr bestimmter Güter des Anhangs I der Dual-Use-VO	Argentinien, Island, Kroatien, Südafrika, Südkorea, Türkei	<ul style="list-style-type: none"> – Registrierung über das ELAN-K2-Ausfuhr-System – Meldeerfordernis – Angabe „X002/E02“ im Feld 44 der Ausfuhranmeldung 	<ul style="list-style-type: none"> – Wie zu EU001 aufgezählt – Kenntnis über die Verwendung der Güter als Bestandteil von militärischen Gütern, die in nationalen Militärlisten aufgeführt sind und ohne Genehmigung ausgeführt werden
EU003 (Anhang II c)	Wiederausfuhr von Gütern des Anhangs I der Dual-Use-VO, die zur Instandsetzung, Wartung oder zum Ersatz in die EU eingeführt worden sind und in das Herkunftsland wieder ausgeführt werden (Ausnahmen werden in Teil 1 Abs. 2 des Anhangs II c genannt)	Albanien, Argentinien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Chile, China (inkl. Hongkong und Macao), fr. Überseegebiete, Indien, Island, Kasachstan, Kroatien, Marokko, Mexiko, Montenegro, Republik Nordmazedonien, Russland, Serbien, Singapur, Südafrika, Südkorea, Tunesien, Türkei, Ukraine, VAE	<ul style="list-style-type: none"> – Registrierung über das ELAN-K2-Ausfuhr-System – Erstausfuhr der Güter muss von einem Mitgliedsstaat genehmigt worden sein – Meldeerfordernis für Wiederausfuhr unter Angabe der Nr. der ursprünglichen Ausfuhrgenehmigung und Nennung des Mitgliedsstaats, der ursprüngliche Ausfuhr genehmigt hat – Angabe „X002/E03“ im Feld 44 der Ausfuhranmeldung – AGG gilt nur für Ausfuhren an ursprünglichen Endverwender – Instandhaltung, Wartung oder Ersatz darf Funktionsumfang der Güter nicht verbessern 	<ul style="list-style-type: none"> – Wie zu EU002 aufgezählt – Ursprüngliche Ausfuhrgenehmigung wurde annulliert, ausgesetzt etc.

<p>EU004 (Anhang II d)</p>	<p>Vorübergehende Ausfuhr von Gütern des Anhangs I der Dual-Use-VO für Ausstellungen/Messen (Ausnahmen werden in Teil 1 lit. a bis d des Anhangs II d genannt)</p>	<p>Albanien, Argentinien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Chile, China (inkl. Hongkong und Macao), fr. Überseegebiete, Indien, Island, Kasachstan, Kroatien, Marokko, Mexiko, Montenegro, Republik Nordmazedonien, Russland, Serbien, Singapur, Südafrika, Südkorea, Tunesien, Türkei, Ukraine, VAE</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Registrierung über das ELAN-K2-Ausfuhr-System – Meldeerfordernis unter Angabe des Datums der Ausfuhr und Wiedereinfuhr <u>der Güter</u> – Angabe „X002/E04“ im Feld 44 der Ausfuhranmeldung – Es gilt eine Rückverbringungsfrist von 140 Tagen (Verlängerung der Rückverbringungsfrist oder Aufhebung der Rückverbringungsfrist können beim BAFA beantragt werden) 	<ul style="list-style-type: none"> – Wie zu EU002 aufgezählt – Kenntnis, dass Güter vom BAFA eine nationale Sicherheitskennzeichnung erhalten haben, die der Stufe CONFIDENTIEL UE/EU VERTRAULICH gleichwertig oder höher ist – Ausführer kann nicht garantieren, dass Güter im ursprünglichen Zustand wieder eingeführt werden – Güter werden zum Zweck einer privaten Präsentation ausgeführt – Güter sollen in ein Produktionsverfahren eingebracht werden – Güter sollen zu ihrem eigentlichen (Bau-)Zweck verwendet werden – Die Ausfuhr ist Ergebnis einer Handelstransaktion – Güter sollen auf Ausstellung/Messe nur für Verkauf, Vermietung oder Leasing gelagert werden – Ausführer hat Güter während der gesamten vorübergehenden Ausfuhr nicht unter Kontrolle
<p>EU005 (Anhang II e)</p>	<p>Telekommunikationsgüter des Anhangs I der Dual-Use-VO</p>	<p>Argentinien, China (inkl. Hongkong und Macao), Indien, Kroatien, Russland, Südafrika, Südkorea, Türkei, Ukraine</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Registrierung über das ELAN-K2-Ausfuhr-System – Meldeerfordernis – Angabe des Endverwendungszwecks <u>der Güter</u> – Angabe „X002/E05“ im Feld 44 der Ausfuhranmeldung 	<ul style="list-style-type: none"> – Wie zu EU002 aufgezählt – Kenntnis über die Verwendung der Güter im Zusammenhang mit Verstößen gegen Menschenrechte, Grundsätze der Demokratie oder Meinungsfreiheit – Kenntnis über weitere Ausfuhr der Güter in ein anderes Bestimmungsland als in Anhängen II e und a genannt (weitere Ausfuhr in diese Länder und in das Unionsgebiet ist erlaubt)
<p>EU006 (Anhang II f)</p>	<p>Chemikalien der Nr. IC350 und IC450 des Anhangs I der Dual-Use-VO</p>	<p>Argentinien, Island, Kroatien, Südkorea, Türkei, Ukraine</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Registrierung über das ELAN-K2-Ausfuhr-System – Meldeerfordernis – Angabe „X002/E01“ im Feld 44 der Ausfuhranmeldung 	<ul style="list-style-type: none"> – Wie zu EU002 aufgezählt – Kenntnis über weitere Ausfuhr der Güter in ein anderes Bestimmungsland als in Anhängen II f und a genannt (weitere Ausfuhr in diese Länder und in das Unionsgebiet ist erlaubt)